

# Bekanntmachungen

von

## Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



### Getrocknete Weintrauben, Tarifierung.

Der schweizerische Bundesrat hat unterm 11. Juli 1901 beschlossen, die bisherigen Entscheidungen zu den Zolltarifnummern 396 und 398, lautend:

„NB ad 396. Korinthen und getrocknete Weintrauben mit der Grappe, deren Qualität den Genuß als Tafeltrauben ausschließt; ferner alle getrockneten Weintrauben (Malagatrauben ausgenommen) in anderer als der unter NB ad 398*a* vorgeschriebenen Verpackung sind zu Fr. 20 per q. zu verzollen und nebstdem mit einer Monopolgebühr von Fr. 4. 20 \*) per q. brutto zu belegen.“

„NB ad 398*a*. Außer den Malagatrauben, welche ohne Rücksicht auf Verpackung unter Nr. 398*a* fallen, werden alle nicht unter NB ad 396 speciell genannten getrockneten Weintrauben, sofern dieselben \*\*) in Kistchen oder Trommeln von höchstens 5 kg. Bruttogewicht verpackt sind, zu Fr. 3 per q. zugelassen, ohne Monopolgebühr.“

aufzuheben und durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

„Ad 396. Korinthen, sowie getrocknete Weintrauben mit der Grappe, deren Qualität den Genuß als Tafeltrauben ausschließt: ohne Rücksicht auf die Verpackung; ferner getrocknete Weintrauben aller Art, die nicht unter Nr. 398*a* fallen.

\*) Fr. 2. 50 vom 16. Januar 1901 an.

\*\*) Später ergänzt durch Beifügung der Worte: „vom Ursprungsorte weg“.

NB. Die nach Nr. 396 zu Fr. 20 per q. verzollbaren getrockneten Weintrauben unterliegen überdies einer Monopolgebühr von Fr. 2. 50 per q. brutto.“

„Ad 398 a. Malagatrauben, ohne Rücksicht auf die Verpackung; andere getrocknete Weintrauben aller Art, die vom Ursprungsorte weg in Kistchen oder Trommeln von höchstens 5 kg. Bruttogewicht verpackt sind, mit Ausnahme der unter Nr. 396 genannten Korinthen und Weintrauben mit der Grappe.

NB. Die nach Nr. 398 a zu Fr. 3 per q. verzollten Trauben und deren Abfälle dürfen nur **mit Bewilligung der schweizerischen Oberzolldirektion** und gegen **Nachzahlung der Zolldifferenz** von Fr. 17 per q., sowie der **Monopolgebühr** von Fr. 2. 50 per q., zur **Wein- bzw. Branntweingewinnung** verwendet werden. **Widerhandlungen** ziehen die **Einleitung des Strafverfahrens** wegen **Umgehung** der in Nr. 396 vorgesehenen **Zoll- und Monopolgebühren** nach sich.“

Dieser Entscheid tritt sofort in Kraft.

Bern, 16. Juli 1901.

Schweiz. Oberzolldirektion.

## **Zollamtliche Abfertigung von Gütern, welche vom Eintrittszollamt mit Geleitschein nach einem andern Zollamt instradiert worden sind.**

Mit Bezug auf die zollamtliche Behandlung von solchen Waren, welche mit Geleitschein abgefertigt worden sind, und deren weitere Behandlung bei einem Niederlagshaus, bei einem Zollamt im Innern oder überhaupt bei einem andern als dem Eintrittszollamt stattfinden soll, gelten von nun an folgende Bestimmungen:

1. Alle Warensendungen, welche mit Geleitschein oder Transitschein nach eidgenössischen Niederlagshäusern reisen, sind dort ohne Ausnahme vor der Einlagerung einer zollamtlichen Revision zu unterwerfen und nach Mitgabe des Revisionsbefundes abzufertigen. Die Bestimmungen von Ziffer 2, 2. bis 4. Alinea, hiernach werden indessen ausdrücklich vorbehalten.

2. Warensendungen aller Art, welche vom Eintrittszollamt auf Grund einer tarifmäßigen Inhaltsdeklaration, oder unter Verbleiung, mit Geleitschein, bezw. Transitschein, nach einem andern Grenzzollamte, bezw. nach einem Zollamt im Innern, abgefertigt worden sind, können vom Bestimmungs-zollamt nach seinem Ermessen oder auf Ansuchen des Warenempfängers der Revision unterstellt werden.

Sofern sich dabei Gewichts differenzen ergeben, sei es zu gunsten oder zu ungunsten des Zollpflichtigen, so ist die Abfertigung nach Mitgabe des zollamtlich konstatierten Gewichtes vorzunehmen, immerhin vorausgesetzt, daß eine Veränderung oder Vertauschung der Ware während des Transportes als ausgeschlossen erscheint.

Falls der Warenempfänger den im Geleitschein, bezw. Transitschein ausgesetzten Zollansatz nicht als richtig anerkennt, so ist er, unter der gleichen Voraussetzung wie vorstehend, berechtigt, die Abfertigung der betreffenden Sendung nach Revisionsbefund zu verlangen.

Wenn bei der Revision eine Warenveränderung, bezw. -Substitution konstatiert oder als wahrscheinlich befunden wird, so hat das Zollamt das Strafverfahren einzuleiten.

3. Durch die vorstehenden Bestimmungen, welche mit 1. August 1901 in Kraft treten, werden die den gleichen Gegenstand beschlagenden, unterm 7. Januar 1899 publizierten Bestimmungen (Bundesbl. 1899, I, 51, 119 und 153) aufgehoben.

Bern, den 8. Juli 1901.

Schweiz. Oberzolldirektion.

## Verpfändung einer Eisenbahn.

Mit Eingabe vom 29. Juni 1901 sucht der Verwaltungsrat der **Freiburger Tramways** um die Bewilligung nach zur Verpfändung im I. Rang der zwei circa 3,027 km. langen, neuen Tramwaylinien gare-J. S.-Pérolles und Pont suspendu-Beauregard \*), samt Zubehörden (elektrische Installation etc.) und Betriebsmaterial, im Sinne von Art. 9 des eidgenössischen Verpfändungs-

\*) Nicht gare-J.-S.-Beauregard, wie in der vorigen Bundesblattnummer publiziert wurde.

gesetzes vom 24. Juni 1874 für einen Betrag von **Fr. 250,000** behufs Sicherstellung eines zum Bau und zur Ausrüstung der genannten Linien verwendeten Anleihe in gleicher Höhe.

Soweit diese Bahnstrecken, inklusive elektrische Installationen etc. auf öffentlichem Grund und Boden erstellt sind, ergreift das Pfandrecht, außer den Oberbaueinrichtungen und den elektrischen Leitungen, lediglich das Recht zur Benutzung dieses öffentlichen Grundes und Bodens für den Bau und den Betrieb der genannten Bahnstrecken, nach Maßgabe der mit den kompetenten Behörden getroffenen Vereinbarungen.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Pfandbestellungsbegehren anmit öffentlich bekannt gemacht, unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **20. Juli 1901** auslaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung beim Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 9. Juli 1901.

Im Namen des Bundesrates:

**Schweiz. Bundeskanzlei.**

## **Schweizerische Bundesbahnen.**

Durch Publikation vom 27. März 1901 (Bundesbl. Nr. 15 und Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 127) wurde bekannt gemacht, daß mit der Vertretung der ins Eigentum des Bundes übergegangenen Centralbahnunternehmung bis Ende 1901 das Direktorium der Schweizerischen Centralbahn beauftragt sei, und gleichzeitig wurden die Namen der Mitglieder dieses Direktoriums mitgeteilt (Bundesbl. II, 919). Mit dem 1. Juli dieses Jahres scheidet Herr Joseph Flury infolge Ernennung zum Mitgliede der Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen aus dem Direktorium, und an seine Stelle tritt mit dem gleichen Tage Herr Emil Frey.

Bern, den 24. Juni 1901.

**Eidg. Post- und Eisenbahndepartement,**

[<sup>3</sup>/3]

*Eisenbahnabteilung:*

sig. **Zemp.**

## Eidg. Medizinalprüfungen.

Während des II. Semesters 1901 haben folgende Medizinalpersonen nach bestandener Prüfung ein eidgenössisches Diplom erhalten:

Name und Vorname.	Geburtsort.	Kanton oder Land.	Wohnort.	Geburts- jahr.	Prüfungs- ort.
<b>Als Ärzte:</b>					
Abderhalden, Emil	Basel	Baselstadt	Basel	1877	Basel.
Leimgruber, Gustav	Mellstorf	Aargau	"	1876	"
Haßler, Karl Jakob	Aarau	"	"	1876	"
Johanni, Johann Ulrich	Jenins	Graubünden	"	1871	"
Immermann, Georg	Basel	Baselstadt	"	1876	"
Reymond, Karl	St. Sulpice	Neuenburg	Lausanne	1872	Lausanne.
Ducotterd, Moritz	Léchelles	Freiburg	"	1874	"
Reinhold, Paul	Chaux-de-Fonds	Neuenburg	Chaux-de-Fonds	1875	"
Dufour, Othmar	Montreux	Waadt	Lausanne	1876	"
Germanier, Joseph	Conthey	Wallis	Conthey	1874	"
Mösch, Heinrich	Bühler	Appenzell A.-Rh.	Andelfingen	1876	"
Ribordy, Paul	Riddes	Wallis	Riddes	1873	"
Dubois, Karl	Neuenburg	Neuenburg	Neuenburg	1874	Genf.
Lasserre, Adrian	Genf	Genf	Genf	1876	"
Tissot, Fernand	Chaux-de-Fonds	Neuenburg	"	1875	"

Name und Vorname.	Geburtsort.	Kanton oder Land.	Wohnort.	Geburts- jahr.	Prüfungs- ort.
<b>Als Apotheker:</b>					
Lang, Joseph	Luzern	Luzern	Luzern	1874	Bern.
<b>Als Zahnärzte:</b>					
Frölich, Theodor	Fischingen	Thurgau	Enge-Zürich	1876	Zürich.
Renaud, Paul	Rolle	Waadt	Genf	1878	Genf.
Thiébaud, Marc	Brot-dessous	Neuenburg	Petit-Lancy	1877	"
Chapalay, Eduard	Château d'Oex	Waadt	Genf	1862	"

Bern, den 16. Juli 1901.

Eidg. Departement des Innern.

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1901
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.07.1901
Date	
Data	
Seite	995-1000
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 706

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.